

## Änderungen der Begünstigtenordnung

### 1. Persönliche Daten

Anschluss	
Arbeitgeber	
Name, Vorname	
Adresse	
Geburtsdatum	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Sozialversicherungsnummer	
Zivilstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> eingetragener Partnerschaft <input type="checkbox"/> Auflösung eingetragene Partnerschaft

### 2. Wichtige Hinweise

- Soll die Reihenfolge der Berechtigten innerhalb einer Kategorie geändert beziehungsweise das Todesfallkapital auf mehrere Anspruchsberechtigte der gleichen Kategorie verteilt werden, muss der Credit Suisse Sammelstiftung 1e das Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» durch den Versicherten oder den Invalidenrentner zu Lebzeiten eingereicht werden. Liegt kein Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» vor, zahlt die Credit Suisse Sammelstiftung 1e das Todesfallkapital aufgrund der im Reglement vorgesehenen Reihenfolge zu gleichen Teilen aus.
- Sollen Personen nach Kategorie a. Buchstabe ac) begünstigt werden, ist immer das Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» einzureichen. Diese Personen sind im Formular unter der Kategorie a. Buchstabe ac) einzutragen. Fehlt ein solcher Eintrag, können sie bei der Auszahlung des Todesfallkapitals nicht berücksichtigt werden.
- Die Credit Suisse Sammelstiftung 1e prüft im Vorsorgefall (Zeitpunkt des Todes des Versicherten/Rentners), ob die Auszahlung des Todesfallkapitals gemäss der eingereichten Begünstigtenordnung möglich ist.
- Es wird empfohlen, eine periodische Überprüfung der eingereichten Begünstigtenordnung vorzunehmen. Ist eine bestehende Begünstigung nicht mehr gewünscht oder möglich (z. B. Tod eines Begünstigten), ist ein neues Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» einzureichen. Andernfalls behält sich die Credit Suisse Sammelstiftung 1e das Recht vor, das Todesfallkapital aufgrund der im Reglement vorgesehenen Reihenfolge zu gleichen Teilen auszuzahlen.
- Mit jedem neu eingereichten Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» widerruft die versicherte Person oder der Rentenbezüger alle früher bei der Credit Suisse Sammelstiftung 1e eingereichten Änderungen der Begünstigtenordnung.
- Der Nachweis der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt den Personen, die einen Anspruch auf das Todesfallkapital geltend machen. Die Credit Suisse Sammelstiftung 1e ist berechtigt, bei den allenfalls begünstigten Personen die für die Abklärung notwendigen Unterlagen zu verlangen.
- Massgebend sind die im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person oder des Rentenbezügers gültigen reglementarischen Bestimmungen.

### 3. Eingangsbestätigung

Die Credit Suisse Sammelstiftung 1e stellt Ihnen innert 30 Tagen nach Eingang dieses Formulars eine Eingangsbestätigung zu. Sollten Sie innert dieser Frist keine Bestätigung erhalten haben, nehmen Sie bitte mit der Credit Suisse Sammelstiftung 1e Kontakt auf.

#### 4. Änderung der Begünstigtenordnung

Ich wünsche folgende Änderungen der Begünstigtenordnung in den Kategorien a. – c. gemäss Reglement Art. 31 Abs. 2 und 5 der Credit Suisse Sammelstiftung 1e:

	Anspruchsberechtigte Person <sup>1,3</sup>		Anteil in % <sup>2</sup>
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
a. aa) der Ehegatte;			
ab) die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente haben;			
ac) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind (Unterstützungsvertrag beilegen);			
oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt in einem Konkubinat gelebt hat;			
oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen hat;			
b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a.			
ba) die Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben;			
bb) die Eltern;			
bc) die Geschwister und Halbgeschwister;			
c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a. und b.			
Die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.			

<sup>1</sup> Personen innerhalb des Buchstabens b. können nur beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a. begünstigt werden, Personen innerhalb des Buchstabens c. nur beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a. und b.

<sup>2</sup> Anteil des gesamten Kapitals in Prozent (%), nicht als Betrag (CHF) angeben.

<sup>3</sup> Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Buchstabe a. aa) und ac) werden die Kinder gemäss a. ab) und b. ba) zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst.

#### 5. Unterschrift

Die versicherte Person oder der Rentenbezüger erklärt, vom Inhalt dieses Formulars und von Art. 31 des Reglements der Credit Suisse Sammelstiftung 1e Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift versicherte Person/Rentenbezüger

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bitte senden Sie das Formular unterzeichnet an  
Credit Suisse Sammelstiftung 1e  
Geschäftsstelle Swiss Life Pension Services AG  
Postfach  
8022 Zürich

verwaltung1e@slps.ch  
Telefon 058 311 22 10